



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Senior partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Josef Vieider
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin
Dott.ssa Sabrina Tabiaddon
Dott.ssa Monika Mattivi
Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur
Dott. Christian Gentilini
Dott. Stefan Lanznaster
Dott.ssa Martina Santin
Dott.ssa Serena Giacomozzi
Dott. Lorenz Bonadio
Dott.ssa Giulia Fortin

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Dott. Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 02/2025

Bozen, den 6. Jänner 2025

Betrifft: Gesetzlicher Zinsfuß ab 1. Jänner 2025 auf 2% reduziert

Mit Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 10. Dezember 2024 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 16. Dezember 2024) wurde der gesetzliche Zinsfuß mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 von bislang 2,5% auf 2% reduziert. Die Änderung hat auf mehrere zivil-, handels- und steuerrechtliche Sachverhalte sowie auf die Sozialabgaben unmittelbare Auswirkungen. Als Beispiele können angeführt werden die Zinsberechnung für die sogenannte freiwillige Berichtigung, die Verzinsung von Forderungen aus Schadenersatz und anderen Streitfällen sowie die Verzinsung der vom Mieter erteilten Kautions an den Mietherrn.

1. Schuldverhältnisse:

Soweit nicht vertraglich oder gesetzlich ein anderer Zinsfuß festgelegt ist, kommt bei Schuldverhältnissen ab **1. Jänner 2025** der gesetzliche Zinsfuß von **2%** zur Anwendung. Dies gilt z. B. für die Verzinsung der vom Mieter hinterlegten Kautions an den Vermieter.

2. Bewertung des lebenslangen Fruchtgenussrechtes

Während in der Vergangenheit die Anpassung des Fruchtgenusses immer parallel mit den



Änderungen des gesetzlichen Zinsfußes erfolgt ist, wird dieser 2025 ausdrücklich nicht verändert und muss daher weiterhin mit einem Mindestzinssatz von 2,5% berechnet werden. Dies wurde ausdrücklich mit Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 27. Dezember 2024 bestätigt.

Der lebenslängliche Fruchtgenuss wird wie folgt berechnet: Abhängig vom Alter des Fruchtnießers werden bestimmte Koeffizienten festgesetzt; multipliziert mit dem gesetzlichen Zinsfuß ergeben sie den jeweiligen Wert des Fruchtgenusses. Wir legen die Übersicht diesem Rundschreiben unter Anlage A) bei, wie sie mit Verordnung vom 21. Dezember 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 29. Dezember 2023) definiert worden und auch für das Jahr 2025 anzuwenden ist. Um z. B. die Bemessungsgrundlage der Registersteuer bei Übertragung des nackten Eigentums einer Liegenschaft zu ermitteln, muss der volle Wert mit dem gesetzlichen Zinsfuß (seit 1. Jänner 2024 2,5%) und mit dem Koeffizienten nach Alter des Fruchtnießers multipliziert werden.

Bei einem Wert des vollen Eigentums einer Liegenschaft von z. B. 120.000 Euro und einem Fruchtnießer, der 59 Jahre alt ist, ergibt sich folgende Berechnung:

- Wert des vollen Eigentums: 120.000 Euro
- Gesetzlicher Zinsfuß: 2,5%
- Koeffizient Fruchtgenuss bei 59 Jahren: 24

Entsprechend ergibt sich ein Wert des Fruchtgenusses von 72.000 Euro ($=120.000 \times 2,5\% \times 24$), während der Wert des nackten Eigentums 48.000 Euro (120.000 abzgl. Wert Fruchtgenuss) beträgt.

Man wird also darauf achten müssen, dass für Zwecke des Fruchtgenusses auch nach dem 1. Jänner 2025 ein gesetzlicher Zinsfuß von 2,5% gilt.

3. Auswirkungen im Steuerbereich:

Unmittelbare Auswirkung hat die Reduzierung des gesetzlichen Zinsfußes auf die freiwilligen Berichtigungen für unterlassene, verspätete oder unzureichende Steuerzahlungen (sog. „ravvedimento operoso“), für welche ab 1. Jänner 2025 Zinsen im Ausmaß von 2% geschuldet sind. Bei Berichtigungen aus dem Vorjahr sind nunmehr die Zinsen aufgrund unterschiedlicher Zinssätze zu ermitteln. Wenn z. B. am 16. Dezember 2024 die MwSt-Zahlung zu gering war und im Jänner 2025 eine Nachzahlung erfolgen soll, so sind die Zinsen hierfür bis zum 31. Dezember 2024 mit 2,5% und ab dem 1. Jänner 2025 zum Zinsfuß von 2% zu ermitteln. Für vereinbarte Ratenzahlungen im Zuge von getroffenen Abfindungen von Streitverfahren bleibt hingegen im Sinne des Rundschreibens Nr. 28 vom 21. Juni 2011 der bei Abfindung mit dem Steueramt geltende Zinssatz aufrecht, d. h., im Vorjahr vereinbarte Raten müssen nicht neu berechnet werden. Ratenzahlungen für ab 1. Jänner 2025 zu treffende Abfindungen werden hingegen mit dem neuen Zinssatz von 2% berechnet werden, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zinssatz vorgesehen ist. Keine Auswirkungen hat die Erhöhung des



Zinssatzes für die Ratenzahlungen auf die Ersatzsteuern bei der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken, da hier der Zinsfuß für die Ratenzahlung (3%) eigens festgelegt worden ist.

Im Bereich der Einkommensteuern gilt für gewährte Darlehen ein vermuteter Zinsertrag in Höhe des gesetzlichen Zinsfußes, falls nicht schriftlich eine andere Verzinsung vorgesehen ist; diese Zinsvermutung gilt sowohl im Bereich der Kapitaleinkünfte (Art. 45 Abs. 2 EEST) als auch für die Einkünfte aus Unternehmen (Art. 89 Abs. 5 EEST). Soll eine andere Verzinsung zur Anwendung kommen, so ist hierfür eine Vereinbarung mit sicherem Datum (Einschreiben ohne Umschlag, Mitteilung über zertifizierte E-Mail-Adresse) erforderlich. Liegt keine abweichende Vereinbarung vor, gilt ab 1. Jänner 2025 die gesetzliche Verzinsung von 2%.

4. Auswirkungen bei Sozialabgaben:

Der auf 2% gesenkte gesetzliche Zinsfuß hat zudem auch Auswirkungen auf die Verwaltungsstrafen für unterlassene oder verspätete Zahlungen von Sozialabgaben, zumal in diesem Bereich die Strafen auf den gesetzlichen Zinsfuß von 2% (in diesem Sinne Art. 106 G. 388/2000) erhöht werden können, soweit die Vergehen auf objektive Unsicherheiten, schuldhaftes Verhalten Dritter oder auf außerordentliche Umstrukturierungen in Krisensituationen zurückzuführen sind.

Für weitere Informationen und Unterlagen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage A:

Tabelle Fruchtgenuss laut D.M. vom 21.12.2023

Alter	Koeffizient	Anteil Fruchtgenuss	Anteil nacktes Eigentum
von 0 bis 20	38,00	95,00	5,00
von 21 bis 30	36,00	90,00	10,00
von 31 bis 40	34,00	85,00	15,00
von 41 bis 45	32,00	80,00	20,00
von 46 bis 50	30,00	75,00	25,00



von 51 bis 53	28,00	70,00	30,00
von 54 bis 56	26,00	65,00	35,00
von 57 bis 60	24,00	60,00	40,00
von 61 bis 63	22,00	55,00	45,00
von 64 bis 66	20,00	50,00	50,00
von 67 bis 69	18,00	45,00	55,00
von 70 bis 72	16,00	40,00	60,00
von 73 bis 75	14,00	35,00	65,00
von 76 bis 78	12,00	30,00	70,00
von 79 bis 82	10,00	25,00	75,00
von 83 bis 86	8,00	20,00	80,00
von 87 bis 92	6,00	15,00	85,00
von 93 bis 99	4,00	10,00	90,00